

ähnlich formuliert. „Habt keine Angst“, das könnte als Motto über den ersten Monaten des gegenwärtigen Pontifikats stehen. Johannes Paul II, daran besteht kein Zweifel, will sich an die Spitze eines *offensiven Christentums* stellen. Er will für die Kirche nach innen wie nach außen, in Ost und West, im innerkirchlichen wie im ökumenischen Raum Handlungsspielraum zurückgewinnen. Der Papst will den Christen innerhalb und außerhalb der katholischen Kirche Mut machen.

Obwohl einige Entscheidungen rasch getroffen worden sind, z. B. die Regelung der Nachfolge für seinen Vorgänger in Venedig und seine eigene Nachfolge in Krakau (innerhalb von 8 Tagen wurde Erzbischof *Macharski* – vgl. ds. Heft, S. 112 – ernannt und in St. Peter geweiht), hält sich der Papst aber sowohl mit Detailaussagen als auch mit konkreten Entscheidungen zurück. Manche Kommentatoren sehen darin schon ein gewisses Zögern, das trotz des äußeren Gegenbildes dem „Zaudern“ Pauls VI. nicht unähnlich sei. Doch schon seine ersten Schritte zeigen, daß dieser ebenso deutlich und bewußt seine polnische Herkunft vorzeigende wie seine Rolle als Bischof von Rom betont bejahende Papst ganz auf der Linie einer wieder selbstbewußter erscheinenden Kirche Korsettstangen ins innerkirchliche Leben einfügen und Wegmarkierungen setzen will, um durch Konsolidierung von innen mehr Überzeugungskraft nach außen zu vermitteln. Es steht außer Zweifel, daß innerkirchlich bereits einige Festlegungen getroffen sind. Das gilt sicher für Fragen der priesterlichen Lebensform und den Zugang zum Priestertum, das gilt auch für die Ehegesetzgebung, und es gilt wohl auch in *theologischen* Fragen der Ökumene. Diese Festlegungen scheinen sich aber trotz unvermeidlicher Spannung beim neuen Papst durchaus mit einer noch entschiedeneren Öffnung auf Welt und Gesellschaft zu vertragen. Ob dann die neu eingezogenen Korsettstangen der Kirche noch mehr Beweglichkeit nehmen oder ihren aufrechten Gang stärken und ob die Wegmarkierungen zu sicheren Weg-

weisern werden oder ob diese noch mehr Zweifelnde und Bedrückte irritieren, muß noch offenbleiben.

Die Reise des Papstes nach Mittelamerika und zur Bischofsversammlung nach *Puebla*, auf der er in sehr direkter Weise mit der seiner Lebenserfahrung noch fremden Dritten Welt konfrontiert ist, dürfte eine erste orientierende Antwort bringen. Eine zweite kann von der Art erwartet werden, wie der *Fall Lefebvre* gelöst wird. Durch die Audienz, die der Papst dem abtrünnigen Bischof am 18. November 1978 gewährt hat, ist der Fall neu aufgerollt worden. Anhänger Lefebvres verbreiten seither öffentlichen Optimismus. Es sieht so aus, als ob unter Johannes Paul II. das Verständnis für die Art von Religiosität, wie sie Lefebvre vertritt, gewachsen sei. Deswegen wird von Bedeutung werden, unter welchen Bedingungen der Papst einer Aussöhnung mit der *Ecône*-Bewegung zustimmt.

Was dieser Papst auf jeden Fall verkörpert, ist nicht so sehr kirchliche Reformbereitschaft und auch nicht so sehr ein neues politisches Weltbild der Kirche, sondern – und darin dürften die tieferen Gründe für die feststellbare breite Zustimmung für Johannes Paul II. zu suchen sein – die durch sein Sprechen und Handeln ausgedrückte und gelebte Vorherrschaft des aus dem Glauben kommenden Personalens inmitten des krisenhaft Sozialen und menschenmordender anonymer Strukturen mit schrumpfender Fähigkeit zu menschlicher Mitteilbarkeit. Der Primat des Geistes ist in seinem Sprechen und in seinem Verhalten zu Kirche und Welt zugleich Herrschaft der Person als Strukturierungsprinzip einer diffus gewordenen, den einzelnen in sich selbst verschließenden Gesellschaft, der Organisationen und Apparate und ihrer Fachsprachen. Insofern ist er selbst Verkörperung jener „seelischen Ergänzung“, die Johannes Paul I. als *die* Aufgabe der Kirche in einer Gesellschaft proklamiert hat, die in Gefahr sei, „den Menschen auf einen Automaten zu reduzieren und das brüderliche Zusammenleben zu einer konstruierten Zwangsgemeinschaft zu machen“. *D. A. Seeber*

Interview

Was kann uns heute das Naturrecht bedeuten?

Ein Gespräch mit Prof. Wolfgang Kluxen

Ist das Naturrecht im heutigen Denken endgültig außer Kurs geraten, oder steckt nicht gerade hinter der neu aufgebrochenen Debatte über die Grundlagenkrise der Ethik und über die sog. Grundwerte in Politik und Gesellschaft

eine mehr oder weniger eingestandene Auseinandersetzung über das, was Naturrecht eigentlich aussagen will, die geschichtliche und personale Identität des Menschen als Maßstab der zu gestaltenden rechtlichen und politi-

schen Ordnung? Darüber sprachen wir mit dem Ordinarius für Philosophie an der Universität Bonn, Professor Wolfgang Kluxen. Die Fragen stellten Gerhard Ruis und D. A. Seeber.

HK: Während noch in den fünfziger und noch in der ersten Hälfte der sechziger Jahre geradezu von einer „Renaissance“ des Naturrechts gesprochen wurde, ist seit zehn bis fünfzehn Jahren eher von „Zusammenbruch“ und „Irrelevanz“ die Rede. Für viele Sozialwissenschaftler, Sozialethiker und Rechtsphilosophen scheint selbst die Vokabel nicht salonfähig zu sein. Herr Professor Kluxen, wie ist das zu erklären?

Kluxen: Man kann vielleicht so sagen: das Naturrecht ist nicht eigentlich zusammengebrochen, es ist eher uninteressant geworden. Und was dazu beigetragen hat, ist vor allem, daß es, theoretisch betrachtet, überfrachtet war mit Voraussetzungen metaphysischer Art; daß es ferner die Vernunft überforderte mit seinem Anspruch, ewige Regeln zu geben, die zugleich auch für die konkrete Situation Geltung haben sollten.

HK: Man hat ihm mehr abverlangt, als es leisten konnte, und machte so eine Art Ideologie daraus?

Kluxen: Ja, auf diese Weise ist das Naturrecht unter Ideologieverdacht geraten; denn es ist wohl so, daß die wichtigsten und auch wirksamsten Formen des Naturrechts im Zusammenhang einer „scholastischen“ Naturrechtslehre vertreten worden sind, hauptsächlich von katholischer Seite, wenn auch nicht nur. Der Ideologieverdacht ist aber in unserer Gesellschaft nicht selten tödlich. Jedenfalls können wir die Rationalität des Anspruchs eines solchen traditionellen Naturrechts nicht mehr sozial zu Geltung bringen, und insofern kann man sagen, das Naturrecht sei tot.

„Das Naturrecht ist tot, aber was können wir an seine Stelle setzen?“

HK: Ist das alte Naturrecht nicht zuletzt doch an seiner Überforderung zerbrochen, an seinem Anspruch, ewige und unveränderliche Normen aus der Natur des Menschen ableiten zu können und gleichzeitig für jede Situation, für jeden konkreten Fall eine eindeutige Lösung parat zu haben?

Kluxen: So kann man sagen. Aber jetzt möchte ich noch ein Wort mehr sagen. Das Naturrecht ist tot, aber was sollen wir an seine Stelle setzen? Ja, ich glaube, daß das Naturrecht deswegen eine wichtige Stelle bezeichnet, weil jene Fragen, auf die es Antwort zu geben beansprucht hat, noch geblieben sind. Wir brauchen so etwas wie ein Naturrecht.

HK: Ist die Abwendung vom Naturrecht nicht mit das Ergebnis eines in den Lebensformen wie im Wissenschaftsbetrieb antimetaphysischen und transzendenzvergessenen Zeitalters? Das heißt, starb es wirklich an sich selbst durch

Selbstüberforderung, oder ist das nicht ebenso sehr das Ergebnis vorherrschender Denkrichtungen, die Grundfragen in den Rechts- wie in den Sozialwissenschaften vornehmlich formal, wissenschaftstheoretisch und nicht eigentlich inhaltlich zur Sprache bringen wollen?

Kluxen: Das Naturrecht hängt nicht notwendig vom metaphysischen Transzendenzbezug ab. Wichtiger scheint mir, daß in unserem Zeitalter ein verengtes Verständnis von Rationalität vorherrschend geworden ist. Sie wird nach dem Modell der einzelwissenschaftlichen Objektivität ausgelegt, und in unserer pluralistischen Gesellschaft gilt jene Praxis als allgemein konsensfähig, die nach diesem Modell „verwissenschaftlicht“ werden kann. Erste Grundsätze und letzte Ziele sind aber offensichtlich nicht Gegenstände objektiver Einzelwissenschaft. Sie müssen dann als Resultat von Entscheidungen, als Äußerungen eines Wollens oder Ausdruck eines Interesses angesehen werden, und dann erfüllen sie die Definition der Ideologie. Bestenfalls werden sie als „Bekanntnis“ anerkannt, und dann können sie vielleicht sogar politisch erfolgreich vertreten werden. Aber, so vertreten, tritt das Naturrecht in Konkurrenz mit irrationalen oder utopistischen Entwürfen und verliert seinen eigentlichen Sinn. Der Anspruch auf allgemeine Rationalität kann nicht mehr deutlich gemacht werden, und genau das ist auch, im Zeitalter der „Verwissenschaftlichung“, die Schwierigkeit metaphysischen Denkens.

HK: Hat hier, im Grunde genommen, nicht auch die Theologie und die theologisch ausgerichtete Ethik versagt? Einerseits durch Überforderung des Naturrechts als System, andererseits aber auch durch eine Unterschätzung philosophischen Denkens für die Explikation von Mensch und Gesellschaft. Hat man nicht zu schnell die Philosophie den Sozialwissenschaften geopfert?

Kluxen: Die Theologie und die theologische Ethik insbesondere kann gar nicht umhin, das objektiv-wissenschaftliche Denken in Rechnung zu stellen und sich auf seine Ergebnisse zu beziehen. Ihre Gefahr scheint mir in der Versuchung zu bestehen, sich mit der bloß einzelwissenschaftlichen Rationalität dadurch zu arrangieren, daß sie nur noch als „Bekanntnis“ auftritt, das den eigenen Rationalitätsanspruch als allgemeinen aufgibt. Den kann sie allerdings nur halten, wenn sie zum Partner eine welthafte Rationalität hat, die ihrerseits über die einzelwissenschaftliche Objektivität hinaus allgemeine Bedeutung beanspruchen kann. Das „Versagen“ liegt in diesem Bereich, also im philosophischen. Man kann nun sicher einigen Theologen vorwerfen, daß sie die Bedeutung dieses vermittelnden Bereiches unterschätzt haben. Ich meine aber, daß gerade die Ethiker angesichts der erheblichen Schwierigkeiten, die eher einem philosophischen Versagen anzulasten sind, große Mühe aufgewandt haben, hier eine Neuorientierung zu gewinnen, und auch mit einigem Erfolg. Zweifellos bedarf es jedoch noch sehr großer Anstrengungen, und nicht allein die Theologen und die Ethiker sind dazu aufgerufen.

„Die Grundwertediskussion kann man als Einstieg in eine Naturrechtsdiskussion verstehen“

HK: Mit dem Versickern naturrechtlichen Denkens hat sich zugleich die Grundlagenkrise im sozial- und rechtsethischen Bereich verschärft. Ist die Krise des Naturrechts nicht zugleich eine Krise der Ethik und der Begründung und Legitimation des Rechts? Ist denn die gegenwärtig geführte Grundwertediskussion nicht eigentlich eine verkappte Naturrechtsdebatte?

Kluxen: Wir haben nicht nur eine Krise im Bereich der Ethik oder des Grundlagendenkens, sondern eine tiefgreifende Wandlung im gesellschaftlich anerkannten Ethos selbst, in den sittlichen Verhaltensweisen und den diese leitenden Vorstellungen, bis hinein in den privaten Bereich: man denke an die Sexualmoral, an das Bild der Familie, an das Verhältnis zu Institutionen. Bekanntlich hat sich die Grundwertediskussion an Gesetzgebungsvorgängen entzündet – Familienrecht, Abtreibung –, die gerade diesen Bereich betrafen, und ihr maßgeblicher Sinn ist die Prüfung der Frage, wieweit wir in unserer Gesellschaft noch einen Grundkonsens über jene Werte haben, welche das in der Verfassung gesicherte Zusammenleben sittlich tragen. Insofern liegt die Grundwertediskussion in jenem Bereich, dem auch die Naturrechtsproblematik angehört. Man kann sie als Einstieg in eine neue Naturrechtsdebatte verstehen, die theoretisch allerdings allgemeiner sein müßte, und zugleich als ein Modell für die Weise, wie Wertgedanken allgemeinen Charakters im Hinblick auf eine bestimmte Gesellschaft geschichtlich konkretisiert werden müssen.

HK: Sie sagten vorhin sinngemäß, das Naturrecht ist tot, aber verzichten können wir nicht darauf. Wie soll es sozusagen neu auf den Weg gebracht werden? Wie soll ein diskussionsfähiges und wirksames Naturrecht aussehen?

Kluxen: Vielleicht läßt sich das Kernproblem des Naturrechts so formulieren: Wir können gar nicht umhin, unsere oder überhaupt jede positive Rechtsordnung auf ihre Gerechtigkeit zu befragen, ob sie wirklich „Recht“ hat. Jede positive Rechtsordnung setzt doch voraus, daß wir schon vorher wissen, was Recht ist und was Pflicht ist, was Sollen ist und was Verantwortung ist; sie bedarf dieser Voraussetzung, um überhaupt in Kraft treten zu können, um angenommen werden zu können, kurz: um zu „gelten“. Das ist die ewige Frage, die immer wieder zu einem Naturrecht führt.

HK: Was ist das Subjekt eines so verstandenen Naturrechts?

Kluxen: Das Subjekt des Rechts ist der Mensch, der Mensch kraft seiner Freiheit. Dies ist gar kein Satz von metaphysischer Bedeutung, er ergibt sich sozusagen analytisch aus den Rechtsnormen. Normen können sich an den Menschen nur wenden, wenn sie beanspruchen, sein freies Wollen zu regeln, wenn er auch anders kann. Das

Recht setzt voraus, daß der Mensch frei ist und daß er für seine Taten verantwortlich ist. Das wäre ein erstes grundlegendes Element jeder positiven Rechtsordnung. Aber es wird eben vorausgesetzt und in ihr nicht erst hergestellt! Wenn Recht Recht sein soll, muß es so auf die verantwortliche Person bezogen sein, und die Grundlage des Rechthabens und der Gerechtigkeit des Rechtes ist eben das Subjektsein der Person, die Freiheit der Person oder, wie wir heute mit Recht sagen, die Würde der Person.

„Das erste, was das Recht zu leisten hat, ist, daß es seine eigene Grundlage konkret sichert“

HK: Also ohne Rückbezug auf das naturrechtlich verstandene Subjektsein der Person kann eine Rechtsordnung nicht leisten, was sie leisten soll?

Kluxen: Ja, denn das erste, was ein Recht zu leisten hat, ist, daß es diese seine eigene Grundlage auch konkret sichert: daß es die Person und ihre Existenz sichert, aber eben als sittliches Subjekt, als welches sie das Recht überhaupt anerkennt und trägt kraft der Personwürde. *Personwürde zu wahren und zu schützen ist der grundlegende Zweck der Rechtsordnung.* Das ist ein erster grundlegender Satz des Naturrechts. Und ich glaube, daß dieser so gründend ist, daß er jeder möglichen Rechtsordnung als Grundlage dienen sollte.

HK: Aber es ist doch evident, daß keineswegs alle Rechtsordnungen, die es geschichtlich gegeben hat, in dieser Weise die Personwürde gewahrt, geschützt und gesichert haben!

Kluxen: Gewiß, aber sie haben alle mindestens die Existenz der „Rechtsgenossen“ gesichert. „Du sollst nicht widerrechtlich töten“, das ist der oberste Grundsatz. Und wenn nun nicht alle gemäß unseren Vorstellungen die Personwürde wahren, so ist das kein Einwand gegen den Satz, denn dieser Satz sagt eben eine Norm aus.

HK: Eine Norm, gut. Aber vielfach können sich die verschiedenen Denkrichtungen nicht einmal darauf einigen, was Person bedeutet.

Kluxen: Das ist richtig. Aber wir können Erfahrungen machen, können lernen. Der Lernprozeß, in dem wir so etwas lernen, ist die Geschichte. Geschichtliche Erfahrung braucht man, um so etwas Allgemeines und Grundlegendes angemessen auch in konkreten sozialen Formen durchzusetzen. Diese sind nicht mehr Naturrecht, sondern positives Recht. Es wäre eine Forderung an das positive Recht, daß es angemessene Formen findet, um unter den gegebenen gesellschaftlichen und politischen Umständen diesem Prinzip Rechnung zu tragen. So sehe ich hier ein naturrechtliches Prinzip, das allgemein und verbindlich ist, das aber als solches noch nicht im Vollsinn des Wortes „Recht“ ist, das vielmehr Recht werden soll.

„Die größte Schwierigkeit ist, unser Verhältnis zur Natur angemessen zu begreifen“

HK: Wo liegt dann die eigentliche Aufgabe des Naturrechts gegenüber dem positiven Recht?

Kluxen: Naturrecht ist Aufgabe in dem Sinne, daß es eine Position anzeigt, von der aus ich positives Recht kritisieren kann, und das ist schon, so glaube ich wenigstens, sehr viel. Naturrecht gäbe dann einen Impuls in Richtung auf die Gestaltung der konkreten Rechtsordnung, damit diese das Prinzip – die Personwürde – am besten zur Geltung bringt, und das ist durchaus nichts bloß Negatives.

HK: Dann wäre das Naturrecht sozusagen der Ort der Kritik des positiven Rechts, Kriterium für seine ethische und auch politische Legitimation. Aber bleibt der Bezug auf die Personwürde nicht eine zu vage Legitimation und damit auch als Legitimationskriterium nur bedingt tauglich?

Kluxen: Der Schein der Vagheit entsteht, wenn man sich an einer gewissen pathetischen Rhetorik orientiert, die mit dem Verweis auf die Personwürde Debatten beendet. Der Schein verschwindet, wenn man sich die Inhalte vergegenwärtigt, die wir kraft einer langen Denktradition mit dem Personbegriff verbinden: Freiheit, Selbstbestimmung, Verantwortlichkeit, „Zweck an sich selbst“, daher niemals als bloßes Mittel, immer zugleich als Zweck zu betrachten – die Liste ließe sich erheblich verlängern. Ich bin der Auffassung, daß dieser Begriff hinreichend bestimmt und inhaltsreich ist, um die ihm zugeordnete Rolle zu spielen.

HK: Stehen einer so personal verstandenen Konzeption des Naturrechts aber nicht doch erhebliche Schwierigkeiten entgegen?

Kluxen: Gewiß, die größte Schwierigkeit ist sicher, unser Verhältnis zur Natur angemessen zu begreifen. Wenn ich hier von menschlicher Natur rede, so mag der eine darunter das Naturale, das Animalische am Menschen verstehen. Und der andere mag darunter im Sinne der philosophischen Tradition verstehen, daß der Mensch jenes vernunftbegabte Wesen ist, das „von Natur aus“ Städte und Staaten baut, also ein sehr reicher Naturbegriff. Ich möchte zunächst von einem ganz schlichten Begriff ausgehen, der unter Natur jene Konstanten oder den Inbegriff jener Konstanten versteht, die im menschlichen Dasein überall vorzufinden sind, und der dann invariant ist gegen jene Ausgestaltungen, die wir geschichtlich nennen. Es handelt sich also um jene Konstanten, deren Veränderungen wir nur entwicklungsgeschichtlich begreifen können.

HK: Konstanten, deren Veränderungen wir nur entwicklungsgeschichtlich begreifen können! Ist das nicht eine allzu dialektische Formulierung? Was sind da Konstanten, was Variablen?

Kluxen: Die Formulierung ist ganz und gar nicht dialektisch, im Gegenteil. Es ist etwas durchaus Einfaches ge-

meint: Konstant ist zum Beispiel, daß der Mensch männlich oder weiblich ist; variabel ist die Ausgestaltung des Geschlechterverhältnisses in der Gesellschaft. Konstant ist, daß der Mensch sprachfähig ist; variabel ist die jeweilige Sprache. Ohne Konstanten hätten wir nicht einmal einen Begriff vom „Menschen“, ohne Zusatz. Mir kommt es nur darauf an, daß man sinnvoll von einer „Natur“ des Menschen sprechen kann und muß, ohne daß man die Metaphysik beruft – wobei eine andere Frage ist, ob nicht am Ende auch eine metaphysische Bedeutung von „Natur“ zu diskutieren sein wird. Auch scheint es mir unvermeidlich, bei der Rede von „Natur“ an Entwicklungsgeschichte zu denken; denn daß die auf der jeweiligen Stufe als konstant zu denkende Natur eine Geschichte hat, daß sie aus einer „anderen“ Natur entstanden ist und womöglich in eine „andere“ übergeht, diese Erkenntnis gehört zu unserem Naturverständnis hinzu.

„Natur ist Grund für Existenz und menschliche Freiheit“

HK: Heißt das, daß Sie dem Naturrecht einen evolutionaristischen Naturbegriff zugrunde legen?

Kluxen: In der Tat muß man festhalten, daß der Mensch als Gattungswesen Resultat eines Naturprozesses, eines Evolutionsprozesses ist. Aber auch der individuelle Mensch ist Resultat eines Naturprozesses, von Zeugung, Geburt, Aufzucht, Ernährung usw. Man wird ja erst voller Mensch in einem Prozeß, der dann zur Reife führt. Das heißt, der Mensch als Vernunftwesen und als freiheitliches Wesen hat einen Naturgrund, und dieser Naturgrund ist der Vernunft nicht etwa äußerlich und nicht etwa bloßes Material, mit dem sie nach Belieben verfahren kann, das sie beherrschen kann – das wäre ein modernes Verständnis des Naturverhältnisses –, sondern diese Natur ist Grund für die Existenz und Freiheit der menschlichen Person, und wenn wir heute sehr viel vom Menschen als Person reden und ihn als Freiheit und Vernunft fassen, so will ich an den klassischen Personbegriff erinnern, der das Moment der Natur, nämlich der menschlichen Natur, betont, die auch das Physisch-Leibliche umfaßt. *Erst dadurch ist der Mensch Mensch, daß er Vernunft in Natur ist.* Und wenn das akzeptiert wird, dann ergibt sich z. B., daß die Freiheit endlich ist.

HK: Das heißt wohl auch, daß seine Identität als Person – wenn ich diesen Begriff einmal anstelle von Natur einführen darf – durch die handelnde Vernunft nicht zur Disposition gestellt werden darf?

Kluxen: Sagen wir es einmal so: das „Naturale“ am Menschen hat konkret nicht bloß Objektcharakter – dann wäre es disponibel –, sondern hat konkret zugleich „personale“ Bedeutung, und das hat Folgen.

HK: Was folgt daraus für das Recht?

Kluxen: Daß wir konkrete Rechtsordnungen nicht ohne Berücksichtigung der simplen Grenzen menschlicher

Möglichkeiten machen können, daß wir andererseits die Bedürftigkeit, die Schwäche der Natur schützen müssen auch um der Freiheit willen. Wenn beispielsweise das Naturrecht lehrt, die Rechtsordnung müsse menschliches Leben schützen, so könnte man dagegen einwenden: was ist menschliches Leben eigentlich wert als animalisches Leben? Ist menschliches Leben nicht erst menschlich durch die Vernunft? Ich würde genau umgekehrt sagen. Menschliches Leben muß, weil es Vernunft tragen, weil es der Grund von Vernunft ist, unter allen Umständen geschützt werden. Es ist schutzbedürftig auch dort, wo Vernunft noch nicht oder nicht mehr aktuell wird, also beim Kind oder beim Geisteskranken. In einem reinen Vernunft- und Freiheitsrecht wäre es denkbar, nur diejenigen als Subjekt anzuerkennen, die ihre Vernunft aktuell ausüben. Von einem Standpunkt aus, der ernst nimmt, daß der Mensch Natur ist, Vernunft in Natur, würde man hingegen verlangen, daß er schon als Naturwesen unter den Schutz des Rechtes gestellt wird, weil es zwischen Natur und Vernunft einen unlösbaren Zusammenhang gibt.

HK: Könnte man sagen, daß nur der Mensch als ein Wesen zwischen Natur und Geist des Rechts bedarf?

Kluxen: Der Mensch könnte auch anders sein, er könnte ein Engel sein, aber er ist es nicht. Er ist auch kein Teufel, sondern eine Mittellage, deshalb braucht er ein Recht, braucht er Normierung. Er hat eine Existenz, die allzeit unter Naturbedingungen steht. Wenn er Vernunft in Natur ist, dann gehört zur Vernunft nicht nur, daß sie ein Instrument menschlichen Überlebens ist, dann muß man auch ernst nehmen, daß die Vernunft es ist, durch die sich der Mensch in einer Welt orientiert, in der er einen Sinn verwirklicht. Und wenn, er in seiner Verwirklichung scheitert, wenn er sich als absurd empfindet, dann bestätigt sich eben dadurch, daß er sich einem absoluten Sinn zugeordnet weiß. Das ist jene Dimension, die traditionell „metaphysisch“ heißt. Die metaphysische Dimension gehört ebenfalls zur Natur des Menschen, sie muß auch geschützt werden als eine Dimension jener Freiheit, die wiederum für das Recht die eigentliche Grundlage darstellt. Und die als seine Grundlage zu wahren das Recht die zwingende Aufgabe hat, weil es sonst gar nicht Recht sein könnte.

„Natur und Geschichte sind kein Gegensatz, sondern ein Zuordnungsverhältnis

HK: Wenn Sie einerseits für ein evolutives Verständnis des Naturrechts plädieren, andererseits die metaphysische Dimension als Zuordnung zu einem absoluten Sinn als zur Natur des Menschen gehörig betrachten, wie stellt sich dann Ihnen die Frage nach dem Verhältnis von Naturrecht und Geschichte?

Kluxen: Das ist für mich kein Gegensatz, sondern ein Zuordnungsverhältnis. Konkrete menschliche Existenz ist, auf der Basis, der konstanten Natur, durch Geschichte vermittelt, und erst in der Geschichte kommt hervor, wel-

chen Reichtum an Daseinsmöglichkeit die Natur begründet. Wenn aber die Zuordnung zu einem absoluten Sinn der „Natur“ zugeordnet wird, so besagt das, daß eben der letzte Sinn des personalen Daseins nicht durch ein anderes als die Person selbst vermittelt werden, daß sie nicht „mediatisiert“ werden kann. An jedem geschichtlichen Ort ist das Absolute gegenwärtig; wie bei Ranke die Epochen, so sind die Personen „unmittelbar zu Gott“. Wie die Geschichte nicht in Evolution und also Natur auflösbar, so ist Natur nicht in Geschichte überführbar: das kann durch keine Dialektik „aufgehoben“ werden.

HK: Was folgt aus solchen Überlegungen für die konkreten Normen der Gesellschaft?

Kluxen: Nehmen Sie beispielsweise das Grundrecht der Gewissensfreiheit. Es ist klar, daß dies eine Norm ist, die in der Menschheitsgeschichte relativ selten erfüllt wurde. Aber sie ist uns doch in sehr massiver Weise zur Deutlichkeit gebracht worden, in Europa vor allem durch die Konfessionskriege, die man beenden mußte, weil sonst jene Grundlage vernichtet worden wäre, auf der man überhaupt Krieg führen kann. Und hier wird einsichtig, daß der Grundsatz der Gewissensfreiheit und der Toleranz gegenüber den fremden Gewissen ein Prinzip ist, das aufs höchste geeignet erscheint, die Freiheit und Würde des Menschen rechtlich zum Ausdruck zu bringen und somit im Recht zur Geltung bringen, was der Mensch aufgrund dessen, was er als Natur schon ist, als Geist sein soll.

HK: Ist das alles nicht von sehr weit herbeigeholt? Muß man sich, um das Prinzip der Gewissensfreiheit zu begreifen, unbedingt auf die Natur beziehen? Kann man das nicht auch pragmatisch begründen?

Kluxen: Wenn einer das pragmatisch macht, bin ich ganz einverstanden, solange es funktioniert. Ja, ich habe nicht einmal etwas dagegen, wenn man rein positivistisch diskutiert, etwa auf der Grundlage einer Gesellschaft, die im Ganzen in Ordnung ist, deren Wertvorstellungen so gefestigt sind, daß man sich darüber überhaupt nicht mehr zu unterhalten braucht. Dann braucht man ja auch kein Naturrecht. Aber wir sind heute auf einem Reflexionsniveau angelangt, auf dem wir es uns eigentlich gar nicht mehr leisten können, auf Überlegungen dieser Art zu verzichten; wo wir immer wieder den Versuch machen müssen, an Grundlegendes und Elementares zu erinnern – bis hin zur Trivialisierung – damit es jedem einleuchtet.

HK: Das würde bedeuten: Je mehr Unsicherheit über das Wertgefüge und die daraus folgenden Handlungsmaximen besteht, um so mehr bedarf es der Besinnung auf naturrechtliche Grundlagen als Ausdruck der personalen und geschichtlichen Identität des Menschen?

Kluxen: Die historische Erfahrung zeigt, daß elementare Grundsätze für die normative Ordnung der menschlichen Existenz in Vergessenheit geraten können. Gerade die geschichtliche Erfahrung unseres Jahrhunderts ist ein Beweis dafür, wie sich konkrete politische Ordnungen darüber hinwegsetzen können. Eben darum ist es wichtig, selbst

Einfaches, ja scheinbar Triviales immer wieder in Erinnerung zu bringen.

„Naturrecht müsste dafür offen sein, daß wir über menschliches Gutsein immer wieder Neues lernen“

HK: Wie müsste Ihrer Meinung nach eine philosophisch konzipierte Naturrechtslehre heute aussehen, und welche Bedingungen müsste sie erfüllen?

Kluxen: Dazu möchte ich zuerst etwas Negatives sagen. Ich meine, sie sollte nicht die Gestalt eines Systems haben, das aus einem einheitlichen formalen Prinzip alles deduziert. Vielmehr sollte sie sich auf ein konkretes Prinzip stützen, das sie sich ständig vor Augen hält. Dieses konkrete Prinzip ist aber nun einmal die menschliche Existenz in der Fülle ihrer Chancen, die sie als gute zu verwirklichen sucht. Ich glaube, daß eine Naturrechtslehre heute dem Umstand Rechnung tragen muß, daß der Mensch in einer Mannigfaltigkeit von Bestrebungen, Tendenzen und Be-

zügen existiert, in einer nicht von vorneherein überschaubaren Fülle von geschichtlichen und sozialen Möglichkeiten.

HK: Das Naturrechtsdenken muß also für Sie so gefaßt sein, daß es auch in den besonderen Bezügen einsetzbar wird?

Kluxen: Durchaus. So, daß im Hinblick auf besondere menschliche Daseinschancen, auf besondere Chancen gut zu sein, je deutlich gemacht werden kann, was als gute Rechtsnorm zu wählen sei. Es sollte nicht so sein, daß eine einzelne naturrechtliche Einsicht deshalb trägt, weil sie in einem deduzierten System enthalten ist, sondern sie müsste deshalb tragen, weil sie sich auf je einleuchtend zu machende Weisen menschlichen Gutseins bezieht. Naturrecht müsste wieder offen sein dafür, daß wir über menschliches Gutsein immer wieder Neues lernen, daß wir neue Erfahrungen machen und daß es vielleicht auch hier so etwas wie einen Fortschritt gibt. Naturrecht als Fortschrittsprinzip: das wäre vielleicht etwas Neues. Und ich glaube, daß man diesem Gedanken nachgehen sollte.

Dokumentation

Aus Weihnachtsansprachen Johannes Pauls II.

Von den zahlreichen Ansprachen des Papstes zur Weihnachts- und Neujahrszeit dokumentieren wir exemplarisch zwei: Die Botschaft zum Weltfriedenstag und die traditionelle Ansprache an das Kardinalskollegium. Erstere ist datiert vom 7. Dezember, das Thema Erziehung zum Frieden war noch von Paul VI. gewählt worden. Sie ist adressiert „an euch alle, die ihr euch nach Frieden seht“. Sie ist,

wenn man so will, das entscheidende politische Dokument, mit dem sich der Papst der Welt vorstellt. Das zweite, die Ansprache an die Kardinäle vom 22. 12. 78 rückt neben der Friedensfrage traditionsgemäß kirchliche Aktualität in den Mittelpunkt. Auch sie verrät einen neuen Stil päpstlichen Sprechens und Verkündigens.

Die Botschaft zum Weltfriedenstag

Das große Anliegen des Friedens zwischen den Völkern braucht alle friedensstiftenden Energien, die im Herzen des Menschen ruhen. Um sie freizusetzen und durch Erziehung heranzubilden, wünschte mein Vorgänger Papst Paul VI. noch kurz vor seinem Tod, daß der Weltfriedenstag 1979 unter das Motto gestellt werde „Erziehung zum Frieden – Weg zum Frieden“.

Während seines ganzen Pontifikates ist Paul VI. zusammen mit euch auf den schwierigen Wegen des Friedens gegangen. Er hat eure Angst geteilt, wenn dieser Frieden bedroht war. Er litt mit jenen, die von den unglücklichen Folgen des Krieges betroffen waren. Er ermutigte alle Anstrengungen, den Frieden wiederherzustellen. In allen La-

gen zeigte er Zuversicht, zusammen mit unbändiger Energie.

In der Überzeugung, daß der Frieden das Werk aller ist, hat er im Jahre 1967 die Idee eines Weltfriedestages vorgelegt mit dem Wunsch, daß ihr alle sie euch zu eigen macht. Von da an gab seine Friedensbotschaft alljährlich den Verantwortlichen der Nationen und internationalen Organisationen die Gelegenheit, jene Aufgabe zu erneuern und öffentlich darzustellen, die ihre Autorität rechtfertigt: den Menschen friedlichen Fortschritt und geordnetes Zusammenleben in Freiheit, Gerechtigkeit und Brüderlichkeit zu ermöglichen. Die unterschiedlichsten Gemeinschaften trafen hierbei zusammen, um das unschätzbare